

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) in der Fassung vom 12.03.2021 mit der Verpflichtung dieses der WTG Behörde vorzulegen, der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) vom 11.03.2021 und der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 15.03.2021

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege unter Einhaltung der Hygienerichtlinien nach den Vorgaben des RKI und der o.g. Verfügung/Verordnungen sind wieder mit entsprechenden Vorgaben möglich.

Durchführung:

Alle Bewohner*innen, Angehörigen und Betreuer*innen werden durch Aushänge, über unsere Homepage und den pfad.wtg über die Änderungen informiert

1. Grundsätzliches:

Besucher*innen, die aus Corona- Krisen-/Risikogebieten zurück nach NRW gekommen sind, dürfen die Einrichtung nicht unmittelbar betreten (Krisen-/Risikogebiete werden durch das RKI veröffentlicht). Mögliche Sonderregelungen sind mit der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung abzuklären.

2. Terminabsprachen:

Die Besucher*innen werden gebeten, vor den Besuchen Termine einzuholen, um die Besuche zu koordinieren und ein Besucherregister sicher durchführen zu können. Auch ist die Durchführung von POC Antigen Schnelltests nur mit Terminabsprache möglich. Dies geschieht in der Regel telefonisch unter der Nummer 02291-80900 445. Die Anmeldung kann wochentags, in der Zeit von 09:00 h bis 16:30 h stattfinden.

3. Besuche:

Jede*r Bewohner*in kann grundsätzlich zeitlich unbegrenzt besucht werden. Pro Bewohner*in können zeitgleich maximal 5 Besucher*innen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden (CoronaAVEinrichtungen vom 11.3.21, I.)4.)

4. Besucher*innenscreening:

Jede*r Besucher*in trägt sich auf einem Screeningformular ein, eine Temperaturkontrolle durch Mitarbeiterinnen der Einrichtung erfolgt im Anschluss.

Verweigert ein*e Besucher*in das Screening, wird der Zutritt zur Einrichtung untersagt. Weißt ein*e Besucher*in typische Symptome einer Infektion auf, ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.

Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde benötigt werden.

5. POC Tests (Point of Care-Antigen-Tests)

Die POC Antigen Schnelltestungen werden für die Besucher*innen auf der Besucherterrasse, durch das Fenster des Friseurraumes, durchgeführt. Die Tests sind freiwillig.

Zitat: CoronaTestQuarantäneVO vom 11.03.2021, §4 Absatz (7)) „Besucherinnen und Besuchern ist am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest oder Selbsttest anzubieten. Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, **wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis**, das nicht älter als **48 Stunden sein darf**, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.“

Bitte beachten Sie, dass das Testverfahren 20-30 Minuten dauert.

Teststrategie:

Testungen bieten wir, nach telefonischer Anmeldung an folgenden Terminen an:

- Dienstags, 12:30 bis 16:30 h
- Donnerstags, 12:00 bis 18:00 h
- 14tägig sonntags, 13:30 bis 16:30 h

Ausnahmen können telefonisch jederzeit mit uns abgeklärt werden.

Alle getesteten Personen erhalten sofort das Testergebnis.

Ist ein Test positiv, darf der/die Besucher*in das Haus nicht betreten. Ausnahmen sind Besuche bei Sterbenden- in Absprache mit der Einrichtung.

Positiv getestet Personen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden:

Zitat CoronaTestQuarantäneVO vom 11.03.2021, § 8, Absatz (2): „**Positiv getesteten Person sind unter der Angabe von Name und Adresse von der Einrichtung bzw. dem Unternehmen dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.**“

Zitat Absatz (3): „Die getesteten Personen haben die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten gegenüber der Einrichtung oder dem Unternehmen bekannt zu geben.“

Der Zutritt einer*s positiv getesteten Besucher*in zur Einrichtung und der unmittelbare persönliche Kontakt zu unseren Bewohner*innen ist erst wieder ab dem 10. Tag nach Erhalt des positiven POC Tests und nur bei Symptombefreiheit möglich.

6. Besucherregelung:

- Besucher*innen dürfen das Haus nur mit medizinischen Maske oder einer FFP2 Maske ohne Ventil betreten.
- Das Betreten des Hauses ist in der Zeit vom 10:00 h bis 17:00 h über die Haupttüre möglich, allerdings ist die Türe weiter verschlossen und wird nach dem Klingeln für Sie geöffnet. In dieser Zeit ist das Verlassen der Einrichtung über diese Türe möglich. Nach 17:00 h müssen Sie weiterhin den Nebeneingang (Klingel) benutzen.

- Sollten Besucher*innen an der Rezeption stehen, achten Sie bitte dringend auch hier auf die Abstandsregelungen!
- Zitat: CoronaVEinrichtungen vom 11.03.2021, I.), Absatz 5.): „Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Für Dienstleister*innen am Bewohner gelten die gleichen Regeln und Testangebote wie für die Besucher*innen der Bewohner*innen.

7. Hygieneregeln:

- Vor den Besuchen müssen Besucher*innen eine **gründliche Händedesinfektion** durchführen. Eine **medizinische Maske/FFP2 Maske ist** während der gesamten Besuche zu tragen
- Die **Nieshygiene** und die **Abstandsregelungen** sind einzuhalten (AHA Regeln).
- Bei Neueinzug und nach Rückkehr aus dem Krankenhaus (nur nach Corona-PCR-Test in den letzten 48 Stunden möglich), ist der/die Bewohner*in verpflichtet, beim Verlassen des Zimmers eine Mund-Nase- Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ist der am 6ten Tag in der Einrichtung durchgeführte POC-Test auch negativ, endet diese Verpflichtung.

8. Verlassen der Pflegeeinrichtung:

- Zitat Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 11.03.2021 (CoronaTestQuarantäneVO), § ,Absatz 4:“ Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.“
- **Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann die/der Besucher*in aus der Einrichtung verwiesen werden (Hausrecht).**

9. **Information der Angehörigen**

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung oder bei PfaD.wtg im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt.

Stand 16.03.2021